

Liebe Versicherte,

wenn private Versicherer Sie darum bitten, „*Ihr Anliegen per Mail zu senden*“, endet diese Aufforderung oftmals in einem zähen, langwierigen Schriftverkehr. Um Ihnen die Korrespondenz zu vereinfachen, möchten wir – der **Bund der Versicherten e. V. (BdV)** – Ihnen unsere kostenlosen **Musterbriefe** an die Hand geben.

Alle Vorlagen werden regelmäßig aktualisiert und lassen aufgrund ihrer standardisierten und juristisch geprüften Formulierungen weniger Spielraum für Interpretation zu. Sie müssen den jeweiligen Brief lediglich auf Ihren Fall bezogen **individualisieren**.

Darauf müssen Sie beim Einsatz der Musterbriefe achten:

- Personalisieren Sie die Angaben des Absenders, des adressierten Unternehmens sowie die Vertragsdaten, das kann beispielsweise die Versicherungsnummer sein.
- Auf Ihre konkrete Situation bezogen können Formulierungen weggelassen, anpassen oder ergänzt werden.
- Der Versand kann entweder elektronisch, per Fax oder postalisch erfolgen.

Auf unseren Internetseiten finden Sie weitere nützliche [Musterbriefe](#) sowie hilfreiche [Infoblätter](#).

Treten Sie dennoch auf der Stelle? Dann werden Sie Mitglied im Bund der Versicherten! Sie bekommen eine individuelle Beratung und Unterstützung zu Ihrem konkreten Versicherungsfall. Infos zur Mitgliedschaft finden Sie [hier](#). Für eine kurze Auskunft können Sie auch das Verbrauchertelefon nutzen – von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr sowie Freitag bis 13.00 Uhr **unter** 0900 1-737300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk ausgeschlossen).

Mit den besten Grüßen,

Ihr Bund der Versicherten

Versicherungsschein-Nr.:

Versicherungsnehmer

Neuberechnung meiner gekündigten kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherung bei Ihnen am _____ abgeschlossen und diese am _____ gekündigt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat für kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen, die ab Mitte 1994 bis Ende 2007 abgeschlossen und später gekündigt worden sind, entschieden: Es besteht ein Anspruch auf einen Mindestrückkaufswert und die Erstattung des Stornoabzugs.

Dieser Mindestrückkaufswert muss der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals entsprechen. Das folgt aus den BGH-Urteilen vom 12.10.2005 (IV ZR 162/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03), vom 25.07.2012 (IV ZR 201/10), 17.10.2012 (IV ZR 202/10), 14.11.2012 (IV ZR 198/10), 19.12.2012 (IV ZR 200/10) und vom 11.09.2013 (IV ZR 17/13). Er ist nach dem BGH-Urteil vom 26.06.2013 (IV ZR 39/10) ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen nach den BGH-Urteilen vom 26.09.2007 (IV ZR 321/05) und vom 25.07.2012 (IV ZR 201/10). Hier muss der Mindestbetrag der Hälfte des ungezillmerten Fondsguthabens entsprechen. Außerdem hat der BGH entschieden, dass ein Stornoabzug unwirksam und somit zu erstatten ist.

Ich fordere Sie daher auf, meinen Vertrag nach den Maßstäben der BGH-Rechtsprechung neu zu berechnen, eine nachvollziehbare Abrechnung zu erstellen und eine entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.

Bitte überweisen Sie den Nachzahlungsbetrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem Datum der Vertragsbeendigung auf folgendes Konto:

Für Ihre Zahlung setze ich Ihnen eine Frist bis zum .

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist behalte ich mir das Einleiten gerichtlicher Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen